

Verordnung zur Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek und Medienzentrale

Vom 7. September 2021

Auf Grund des § 98 Absatz 2 Nummer 1 der Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2020 (ABl. S. 122) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2020 (ABl. S. 138) geändert worden ist, verordnet der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek und Medienzentrale

Nach § 16 der Benutzungsordnung der Bibliothek und Medienzentrale vom 1. Januar 2008 (ABl. 2007 S. 214) wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Nutzungsbedingungen für elektronische Medien

Die Benutzungskennung ermöglicht angemeldeten Kundinnen und Kunden der BMZ den Zugriff auf das von der BMZ lizenzierte Angebot an elektronischen Medien. Es gelten die folgenden Nutzungsbedingungen:

1. Der Zugriff auf die Volltexte ist ausschließlich den angemeldeten Kundinnen und Kunden der BMZ gestattet. Die persönlichen Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Volltexte und Rechercheergebnisse dürfen nur auszugsweise (z. B. einzelne Artikel oder Buchkapitel) und zum persönlichen Gebrauch sowie für Zwecke der Wissenschaft, Forschung und Lehre ausgedruckt und gespeichert werden. Eine kommerzielle Weiterverwendung ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.
3. Der systematische Download von Artikeln, eBooks und Suchergebnissen, insbesondere durch Robots und andere automatisierte Downloadingprogramme, ist untersagt.
4. Volltexte dürfen weder elektronisch noch in gedruckter Form an Dritte weitergegeben und nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.
5. Namen von Autorinnen und Autoren sowie Copyright-Hinweise dürfen weder gelöscht, überschrieben noch sonst verändert werden; Fundstellen sind ordnungsgemäß zu zitieren.
6. Ergänzend gelten die besonderen Nutzungsbedingungen der Anbieter der jeweiligen elektronischen Medien gemäß deren Internetauftritte.“